



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

November 2020

## **Sonderausgabe zum Thema Maskenpflicht**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei eine Zusammenfassung zum Thema Maskenpflicht. Immer wieder werden wir von Schulleitungen, Lehrkräften und Elternvertretern hinsichtlich des Themas Maskenpflicht kontaktiert.

Wir hoffen, dass diese Übersicht einen hilfreichen Beitrag zur Klärung leistet bzw. auch bei Bedarf eine Argumentationshilfe ist.

Im Namen aller Mitglieder des Örtlichen Personalrates Freising  
herzliche Grüße  
Ihre

---

Kerstin Rehm, ÖPR Freising

### **Umsetzung der Maskenpflicht an Schulen**

**[Grundlage Rahmenhygieneplan vom 06.11.2020 (gültig vom 2. – 30.11.2020)]**

Mit dem Start nach den Herbstferien gilt in Bayern die Maskenpflicht an allen Schularten (auch GS) sowie für die Mittagsbetreuung. Das heißt in **allen Räume und auf den Begegnungsflächen** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztage und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten) muss eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Um **Erholungspausen** für die Schülerinnen und Schüler (SuS) zu ermöglichen, kann es erlaubt werden die **MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn der Mindestabstand eingehalten** wird. **Auch beim Stoßlüften und während der Schulpausen im Klassenzimmer dürfen sie die MNB am Sitzplatz abnehmen.**

**Wann kann eine Ausnahme von der Maskenpflicht gestattet werden:**

- Bei pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Einzelfällen z.B. Ausüben von Musik, Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente und Sprechfertigkeitprüfungen kann die Lehrkraft ein Abnehmen der MNB erlauben, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Sonstiges **nicht unterrichtendes Personal (Haus- oder Verwaltungspersonal) darf am jeweiligen Arbeitsplatz**, sofern nicht weitere Personen anwesend sind, die Maske abnehmen.
- **Personen, mit einer Behinderung oder für die aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist**, können durch Vorlage eines Attestes befreit werden.
- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- **Zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung** darf die MNB vorübergehend abgenommen werden.
- Zur **Nahrungsaufnahme** in der Pause darf die Maske von allen Personen abgesetzt werden.

### Befreiung nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Die Schulleitung ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich. **Er/Sie entscheidet nach Vorlage entsprechender „Beweise“ (schriftliche Äußerungen, Anhörung Beteiligter) über die geltende Vorgehensweise.**

- Äußern Eltern den Wunsch ihr Kind von der Maskenpflicht zu befreien, muss der Schulleiter ein **entsprechendes Attest verlangen**. Dieses hat in diesem Zusammenhang die höchste Aussagekraft. Mündliche Aussagen von Eltern allein reichen keinesfalls aus.
- Im ärztlichen Attest muss der **konkrete Grund** dargestellt werden, der eine Befreiung von der MNB – Pflicht rechtfertigt. **Die Beeinträchtigung des Schülers/der Schülerin** und die **Auswirkungen beim Tragen einer MNB** muss deutlich werden. Die Eltern müssen durch Ihre Zustimmung zu diesem Attest den Arzt von der Schweigepflicht entbinden und so die Ausstellung sicherstellen.
- „Atteste“, die einen formblattmäßigen Eindruck erwecken, nicht von einem ortsansässigen Arzt ausgestellt sind oder deren Ausstellung auf unzureichende Gründe (Gefälligkeitsattest) zurückzuführen sind, können angezweifelt werden. In diesen Situationen sollte die Schulleitung Kontakt mit dem ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei kann in Betracht kommen.
- Nach 3 Monaten kann eine erneute Vorlage eines aktuellen Attestes verlangt werden.

**Wird ein Schüler von der Maskenpflicht befreit muss durch organisatorische Maßnahmen in allen Bereichen der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden. V.a. hinsichtlich des Sitzplatzes im Klassenzimmer und ggf. einer eigenen Pausenzone.**

### Beschaffenheit der MNB

Hinsichtlich Material, Stoffdichte, Größe und Form gibt es keine vorgeschriebenen Bedingungen, festgelegt ist allerdings, dass **eine MNB umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder höchstens einen kleinen Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freilässt um bequemes Atmen zu ermöglichen. Masken aus Klarsichtmaterial, z.B. Smile-by-Ego, die nicht zu 100 Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen sind deshalb nun auch zugelassen.** Visiere oder Masken, die einen großen Spalt zwischen Haut und MNB offen haben sind weiterhin nicht zulässig.

SuS sollten aufgrund der nun langen Tragezeiten **Ersatzmasken** mitführen. Weiter sollen sie im Unterricht zur Handhabung einer MNB belehrt und zur korrekten Verwendung angehalten werden. **Kommen Schüler oder andere Personen der Maskenpflicht nicht nach, kann der Schulleiter/die Schulleiterin sie vom Schulgelände verweisen (bei Schülern der GS die Abholung der Erziehungsberechtigten verlangen). Eine Teilnahme am Unterricht bzw. an Angeboten der Mittagsbetreuung ist dann nicht möglich.**

Quelle: 8. BayIfSMV, Rahmenhygieneplan Schulen  
Zusammenfassung: M. Ostermeier, RA BLLV Oberbayern/Redaktion K. Rehm/R. Weichs